

**Auszug aus dem Protokoll  
 des Regierungsrates des Kantons  
 Zürich**  
 Sitzung vom 15. Februar 1968

**575. Baulinien.** Am 28. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren Gstücktstrasse III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 12. Juli 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diesen Beschluss sind beim Bezirksrat Bülach zwei Rekurse eingereicht worden, die aber von diesem infolge Rückzug als erledigt abgeschrieben wurden. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 17. April 1967 sind gegen diese Vorlage keine Rekurse mehr hängig.

Die untere Gstücktstrasse weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf und dient als Querverbindung zwischen der Berglistrasse III. Kl. und der Frohhaldenstrasse III. Kl. Der Baulinienabstand von 20 m zwischen der Berglistrasse und der Trottenstrasse sowie von 18 m zwischen der Trottenstrasse und der Frohhaldenstrasse entspricht der untergeordneten Bedeutung dieser Strasse. Er gewährleistet auf dem westlichen Teilstück bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m. Auf dem östlichen Teil ergeben sich bei einer Fahrbahnbreite von 5 m und einem Gehweg von 2 m Vorgartentiefen von 6 bzw. 5 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Berglistrasse III. Kl. an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2413/1952, bei der Einmündung der Trottenstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 804/1966 und bei derjenigen der Frohhaldenstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 138/1961 genehmigten Baulinien an.

Die östliche Baulinie der Berglistrasse wird im Bereiche der Einmündung auf einer Länge von rund 38 m geöffnet.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 7,21% auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 6. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der unteren Gstücktstrasse III. Kl. mit gleichzeitiger Öffnung der bestehenden östlichen Baulinie der Berglistrasse III. Kl. auf einer Länge von 38 m wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung je eines Bau- und Niveaulinienplanes mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

